

**Satzung über die Erhebung  
von Friedhofsgebühren  
der Stadt Ulmen vom 23.08.2012**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

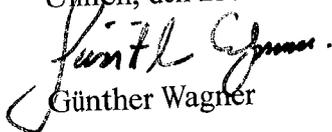
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.10.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ulmen, den 23.08.2012

  
Günther Wagner  
Stadtbürgermeister



## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für

Verstorbene

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 350,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

200,00 €

3. Überlassung einer pflegefreien Urnengrabfläche

1.000,00 €

4. Bei Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung verdoppelt sich die jeweilige Gebühr nach I. Nr. 2 – 3, II., und VI. .

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

- |   |          |
|---|----------|
| a) eine Doppelurnengrabstätte je Beisetzung | 300,00 € |
|---|----------|

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (siehe §11)

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 500,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung   | 200,00 € |

2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 € |
|----------------------------------|----------|

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| jeder weitere Tag              | 10,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen  | 50,00 € |
| jeder weitere Tag              | 10,00 € |

2 Für die Reinigung nach Ausschmückung

50,00 €